

# Kommuniqué

## des Ständigen Unterausschusses in ESM- Angelegenheiten

**über den Antrag der Bundesministerin für Finanzen auf Ermächtigung zur Zustimmung zu den Regelungen und Bedingungen für Kapitalabrufe nach Art. 9 Abs. 4 ESMV (Anlage 1) gemäß Art. 50d Abs. 2 B-VG iVm § 32h Abs. 1 Z 3 GOG-NR (14/BAESM)**

Die Bundesministerin für Finanzen hat dem Nationalrat am 2. Oktober 2012 den gegenständlichen Antrag (14/BAESM) zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten hat den gegenständlichen Antrag in vertraulicher Sitzung am 5. Oktober 2012 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich im Anschluss an die Ausführungen der Berichterstatterin Abgeordneten Mag. Sonja **Steiß-Mühlbacher** die Abgeordneten Josef **Bucher**, Mag. Bruno **Rossmann**, Mag. Peter Michael **Ikrath** und Alois **Gradauer** sowie die Bundesministerin für Finanzen Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** und der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Mag. Andreas **Schieder**.

Die Bundesministerin für Finanzen Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** hat dem Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten im Zuge der Debatte eine Änderung des Antrages in 14/BAESM gemäß § 74f Abs. 5 der Geschäftsordnung vorgelegt, die wie folgt begründet war:

„Es ist nicht zwingend – jedoch möglich – durch eine Ermächtigung des Nationalrates ein konkretes Stimmverhalten (Zustimmung oder Enthaltung) vorzugeben, weil dieses verfassungsrechtlich vorgezeichnet ist. Genauso ist es auf Grund der Rechtslage eindeutig, dass die Ermächtigung des Nationalrates einen Rahmen vorgibt, der weder zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Ermächtigung, noch zur Ablehnung eines im Vergleich zu den im Antrag beschriebenen Inhalten nur unwesentlich geänderten ESM-Beschlussentwurfs verpflichtet. Textliche Änderungen an einem solchen Entwurf, die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Inhalt haben, machen jedenfalls keine neuerliche Ermächtigung erforderlich. Dies wird auch durch die Verwendung der Wendung ‚im Sinne‘ verdeutlicht.“

Bei der Abstimmung hat der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten den Beschluss betreffend 14/BAESM in der Fassung der oben erwähnten vorgelegten Änderung der Bundesministerin für Finanzen Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** mit Stimmenmehrheit (**dafür:** S, V, G **dagegen:** F, B) gefasst.

Darüber hinaus wurde mit Stimmenmehrheit (**dafür:** S, V, G **dagegen:** F, B) beschlossen, die gegenständliche Vorlage 14/BAESM mit diesem Kommuniqué zu veröffentlichen, sobald die Gründe für die Vertraulichkeit entfallen sind.

Das vorliegende Kommuniké sowie dessen Veröffentlichung nach Entfall der Gründe für die vertraulichen Beratungen – also mit Entfall der Gründe für die Vertraulichkeit der gegenständlichen Vorlage – wurde vom Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit (**dafür:** S, V, G **dagegen:** F, B) beschlossen.

Wien, 2012 10 05

**Mag. Christine Muttonen**

Schriftführerin

**Gabriele Tamandl**

Obfrau